

Aktenzeichen:  
4 O 117/17



# Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsge-  
sellschaft mbH, Einsteinallee 1 / 1, 77933 Lahr

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-  
den Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen PKW-Kauf

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter Dr. Kubitzka als Einzelrichter  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet ist, dem Kläger Schadenersatz zu leisten für die Schäden, die aus der Manipulation in Form des Einbaus einer gesetzlich unzulässigen elektronischen Abgassteuerungssoftware im Fahrzeug Audi A4 2,0 I TDI (Fahrzeugidentifikationsnummer: \_\_\_\_\_) durch die Beklagte resultieren.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Zwischen den Parteien stehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit den von den Medien unter anderem als "VW-Abgasaffäre" bezeichneten Vorgängen im Streit.

Der Kläger erwarb in Vollzug eines schriftlichen Kaufvertrages vom 28.7.2014 (Anlage K1 zur Klageschrift vom 11.4.2017) von der ALD Lease Finanz GmbH gegen Zahlung eines Entgeltes in Höhe 13.338,94 Euro einen Audi A4 Avant 2,0 TDI DPF Ambiente KOMBI (Fahrzeugidentifikationsnummer \_\_\_\_\_). Das Fahrzeug wurde ihm als der Schadstoffklasse „EU-RO 5“ zugehörig angeboten, in die es im Zeitpunkt der Erstzulassung aufgrund der vorherigen Typenzulassung auch eingestuft war. Das Fahrzeug wurde an den Kläger anschließend mit einer Gesamtfahrleistung von 76.600 km übergeben. Der in diesem Fahrzeug serienmäßig verbaute Motor des Typs EA 189 wurde von der Beklagten hergestellt, während das Fahrzeug selbst von der Audi AG produziert wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Anlage K1 zur Klageschrift vom 11.4.2017 Bezug genommen.

Seit dem Jahr 2008 war die Motorsteuerung von insgesamt ca. elf Millionen Motoren dieses Typs und so auch der des Klägers durch Ingenieure der Beklagten mittels einer von Bosch im Auftrag entwickelten Software so ausgestaltet, dass standardisierte Test- und Prüfungssituationen - insbesondere der sog. neue Europäische Fahrzyklus/NEFZ - anhand hoher Raddrehzahlen ohne sonstige Fahrzeugbewegungen erkannt wurden. In dieser Situation wurde die Abgasaufbereitung optimiert, um möglichst wenig Stickoxide (NOx) auszustößen, während die NOx-Emission im normalen Fahrbetrieb erheblich höher liegt. Konkret wird das bei der Verbrennung von Dieselmotorkraftstoff durch die Reaktion von Stick- und Sauerstoff entstehende Stickoxid im Wege der Abgasrückführung (AGR) aus dem Motorauslass über ein sog. Abgasrückführungsventil dem Motor erneut zugeführt, wo es am weiteren Verbrennungsvorgang erneut beteiligt wird. Hierdurch werden in der Gesamtsumme weniger Stickoxide ausgestoßen. Wird seitens der Motorsteuerungssoftware ein Testbetrieb erkannt, ist das AGR-System im Abgasrückführungs-Modus 1 aktiv, in dem die Abgasrückführungsrate höher als im für den normalen Straßenbetrieb entwickelten Abgasrückführungs-Modus 0 ist.

Nach Bekanntwerden dieser Vorgänge erging an die Beklagte durch das Kraftfahrtbundesamt 2015 ein Rückrufbescheid betreffend auch das hier streitgegenständliche Fahrzeug mit nachträglichen Nebenbestimmungen zur Typengenehmigung, im Rahmen dessen von einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgegangen wurde. Der Beklagten wurde aufgegeben, diese zu beseitigen und die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte anderweitig zu gewährleisten.

Die in Umsetzung des zugrunde liegenden Bescheids erforderlichen Arbeiten werden für die Be-

klage durch Vertragshändler durchgeführt. Der Rückruf der betroffenen Fahrzeuge findet seit 2016 statt. Bei allen betroffenen Fahrzeugen erfolgt ein Update mittels einer ebenfalls durch Bosch entwickelten Software. Teilweise muss ein zusätzliche Bauteil in Gestalt eines sog. Strömungsgleichrichters eingebaut werden. Insgesamt musste die Beklagte eine Vielzahl an technische Lösungen erarbeiten. Das Update ist auch für das Fahrzeug des Klägers verfügbar, das dieser durch Vereinbarung eines Termins bei einem Service-Partner der Audi AG seiner Wahl installieren lassen kann.

Das Fahrzeug wird vom Kläger weiterhin genutzt. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 21.9.2017 belief sich der Kilometerstand des Fahrzeuges auf 173.289 Kilometer.

Für die vorgerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten des Klägers werden ihm 1.570,80 Euro (Bl. 199 Rs. d.A.) in Rechnung gestellt.

Der Kläger trägt vor, dass er sich aufgrund der unklaren Sachlage, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der von der Beklagten angebotenen Nachrüstung, derzeit noch nicht für eine bestimmte Form der Schadensabwicklung entscheiden könne.

Ihm seien vor und bei Abschluss des Kaufvertrages die Schadstoffklasse und Verbrauchswerte des Fahrzeugs schon im Hinblick auf dessen steuerliche Einordnung wichtig gewesen. Auch habe die Beklagte durch Werbung mit Umweltfreundlichkeit und Einhaltung der Euro-5-Norm Einfluss auf seine Kaufentscheidung gehabt. Dies gelte entsprechend für unzutreffende Angaben im Typengenehmigungsbogen sowie der Übereinstimmungserklärung. Hätte er von der verwendeten Software gewusst, hätte er das Fahrzeug nicht erworben. Es sei eine illegale/unzulässige Abschaltvorrichtung verwendet worden, um Abgasnormen zu umgehen, da ansonsten die diesbezüglichen Zielvorgaben des Vorstands nicht - ohne erhebliche Mehrkosten - zu erreichen gewesen seien. Lediglich infolge dieser hätten auf dem Prüfstand die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden können, nicht aber im normalen Fahrbetrieb.

Zum Einsatz der Software hätten sich zunächst hochrangige Ingenieure der Beklagten entschlossen, da sie ansonsten die Vorstandsvorgaben hinsichtlich Abgasnormen und Kosten nicht hätten einhalten können. Diese Vorgänge seien hochrangigen Führungspersonlichkeiten der Beklagten bewusst gewesen und von ihnen zumindest gebilligt worden. Kenntnis hätten insbesondere Manager etwa in Gestalt von Herrn Ulrich Hackenberg, Heinz-Jakob Neußer, und Herr Wolfgang Hatz, gehabt. Auch der damalige Vorstand insbesondere in Gestalt des Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Winterkorn sei hieran beteiligt gewesen, letzterer habe von Beginn an Kenntnis gehabt (Bl. 125, 168ff. d.A.). Bei der außergerichtlichen Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten habe es sich um eine umfangreiche und schwierige Tätigkeit gehandelt. Der Kläger sei von den Kosten freizustellen.

Der Kläger hat die Klage mit seinem Schriftsatz vom 29.3.2018 (Bl. 120 ff. d.A.) und in der mündlichen Verhandlung vom 12.4.2018 (Bl. 334 ff. d.A.) teilweise geändert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadenersatz zu leisten für die Schäden, die aus der Manipulation in Form des Einbaus einer gesetzlich unzulässigen elektronischen Abgassteuerungssoftware im Fahrzeug Audi A4 2,0 l TDI (Fahrzeugidentifikationsnummer: WUW 1111111111111111) durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.570,80 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Feststellungsklage für unzulässig.

Die Beklagte trägt vor, die verwendete Software sei mit keinen Gebrauchsbeeinträchtigungen verbunden und es handle sich auch nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Sie sei schon nicht Teil des Emissionskontrollsystems, sondern diesem vorgelagert, da sie ausschließlich inermotorisch arbeite. Ein Umschalten in den Testbetrieb während alltäglicher Fahrten sei unwahrscheinlich. Der Modus 1 werde erst aktiv, wenn das Fahrzeug den Testbetrieb erkennt. Ein Einfluss auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß sei zu keinem Zeitpunkt gegeben gewesen. Auch die NO<sub>x</sub>-Werte würden unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen. Das Angebot der Überarbeitung erfolge lediglich in Wahrnehmung unternehmenspolitischer Verantwortung, nicht aber aufgrund eines Mangels. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sei die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden (Bl. 76 d.A.). Ihr würden keine Erkenntnisse vorliegen, dass ein Vorstandsmitglied im aktienrechtlichen Sinne bei Abschluss des Kaufvertrages vom Einsatz der Software Kenntnis hatte (Bl. 76 d.A.). Es bestünden nach dem aktuellen Ermittlungsstand auch keine Erkenntnisse dafür, dass Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne an der Softwareentwicklung beteiligt oder die Entwicklung bzw. Verwendung der Software in Auftrag gegeben oder gebilligt bzw. im Zeitpunkt des Kaufvertrags auch nur hiervon Kenntnis gehabt hätten (zuletzt etwa Bl. 282 ff. d.A.). Sie - die Beklagte - habe ihren diesbezüglichen Vortrag stets überprüft und überprüfe ihn auch weiterhin. Der Sachverhalt werde weiterhin aufgeklärt. Weitergehender Vortrag diesbezüglich sei ihr derzeit nicht zumutbar. Die Software könne ohne nachteilige Folgen für einen geringen Aufwand beseitigt werden (Bl. 61 ff. d.A.). Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger vom Abschluss des Kaufvertrages insgesamt Abstand genommen hätte, hätte er von der Existenz der Software gewusst. Schließlich sei dem Beklagten kein Schaden entstanden, da das Fahrzeug an die Seat Bank als Sicherheit übereignet sei (Bl. 55 d.A.).

Hinweise zur Sach- und Rechtslage hat die Kammer in der Sitzung vom 12.4.2018 (Bl. 334 ff. d.A.) erteilt, wobei insoweit wegen der Einzelheiten auf das Protokoll verwiesen wird.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich jedenfalls aus § 39 S. 1 ZPO, da sich die Beklagte rügelos zur Hauptsache eingelassen hat.

Die Feststellungsklage ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Besteht der Schaden im Rahmen des § 826 BGB in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrags, kann der Geschädigte grundsätzlich den Ersatz des negativen Interesses verlangen. Er ist jedoch nicht gezwungen, dies stets im Wege der Rückabwicklung umzusetzen, also im vorliegenden Fall Ersatz des Kaufpreises gegen Herausgabe des Fahrzeugs zu fordern. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann er vielmehr den Vertrag auch bestehen lassen und Ersatz der durch die unerlaubte Handlung entstandenen Nachteile verlangen (vgl. Palandt, BGB, 76. Aufl. § 826 Rn. 15, vor 823 Rn. 24, vor 249 Rn. 17 jeweils mwN; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14 -, Rn. 28, juris). Der Kläger hat vorgetragen, dass er sich aufgrund der unklaren Sachlage, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der von der Beklagten angebotenen Nachrüstung, derzeit noch nicht für eine bestimmte Form der Schadensabwicklung entscheiden könne. Da über die technischen Auswirkungen der Nachrüstung und die Folgen für die Werthaltigkeit der betroffenen Fahrzeuge auch unter Fachleuten unterschiedliche Auffassungen bestehen und die Beklagte jegliche Schadensersatzverpflichtung ablehnt, hat der Kläger zur Vermeidung des Verjährungseintritts ein berechtigtes Interesse daran, die Ersatzpflicht der Beklagten feststellen zu lassen. Ein Vorrang der Leistungsklage besteht bei dieser Sachlage nicht. Auch die bei einer Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht von Vermögensschäden erforderliche hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit (BGH, Beschluss vom 04. März 2015 - IV ZR 36/14 -, Rn. 15, juris) liegt vor. Ein Schaden des Klägers kann bereits

zum jetzigen Zeitpunkt sicher festgestellt werden (dazu unten).

Soweit die Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Parteien - vor der Antragsstellung - darauf hinwies, dass die Klage aufgrund der zu diesem Zeitpunkt angekündigten Anträge unzulässig sein dürfte, war zu beachten, dass diese Hinweise sich noch auf die angekündigten Anträge bezogen. Ein erneuter Hinweis hinsichtlich der später gestellten Anträge war auch mit Rücksicht auf § 139 ZPO nicht angezeigt.

II.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags 1 begründet, Antrag 2 war hingegen abzuweisen.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Ersatz der durch die entsprechende Manipulation des Klägerfahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden.

Nach § 826 BGB ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Einzustehen hat die Beklagte als juristische Person hierbei analog § 31 BGB für das Verhalten des Vorstandes und ihrer anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

Das für eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB maßgebliche Verhalten der Beklagten, das nach Inhalt, Beweggrund, Zweck und Gesamtwürdigung einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden voraussetzt, vgl. Palandt, 77. Aufl. 2018, § 826 BGB Rn. 4 m.w.N., besteht vorliegend in der Installation und Verwendung der streitgegenständlichen Software in ihrer Eigenschaft als Herstellerin des im streitbefangenen Fahrzeug eingesetzten Motors. Eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liegt vor, weil Organe der Beklagten veranlasst oder zumindest bewusst nicht verhindert haben, dass bei Abschluss des Kaufvertrages durch den Kläger die Verwendung einer gesetzwidrigen Abschaltautomatik im Motor nicht aufgedeckt wird und hierdurch ihr überlegenes Sachwissen zur Schädigung des Fahrzeugkäufers ausgenutzt haben.

Der Einsatz und auch die grundsätzliche Funktionsweise der Software für den im vom Kläger erworbenen Fahrzeug verwendeten Motor sind - jedenfalls soweit entscheidungserheblich - unstrittig. Konkret ist insbesondere unstrittig, dass die betreffende Software verwendet wurde, um den Betrieb des Fahrzeugs im Teststand oder aber im Straßenverkehr zu erkennen und - im Falle des Testbetriebs - einen anderen Betriebsmodus mit höherer Abgasrückführungsrate zu aktivieren, was sodann letztlich jedenfalls den Stickoxidausstoß im Prüfstand reduzierte. Diese Form der Motor- und Abgassteuerung stellt eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 II 1 VO (EG) 715/2007 dar.

Nach Art. 5 II 1 VO (EG) 715/2007 ist die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, unzulässig. Eine Abschaltvorrichtung ist nach Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 ein Bauteil, das die Motordrehzahl oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bereits dem Wortlaut nach ist die von der Beklagten verwendete Software und das hierdurch gesteuerte AGR-System als Teil des Emissionskontrollsystems anzusehen. Eine dem entgegenstehende Legaldefinition für den Begriff des Emissionskontrollsystems besteht nicht. Indem die bei Nutzung des Fahrzeuges entstehenden Stickoxide im Testbetrieb durch das Software gesteuerte AGR in den Motor zurückgeführt werden, wird auf das Emissionskontrollsystem eingewirkt. Denn die im normalen Fahrbetrieb anfallenden Stickoxide werden hierdurch auf dem Prüfstand einer Messung entzogen. Dieses Ergebnis wird durch eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm bestätigt, die bereits angesichts ihrer Ausgestaltung mit zahlreichen Regelbeispielen und weit gefassten unbestimmten Rechtsbegriffen Manipulationen aller Art erfassen will. Dies liegt ohnehin nahe, da nach den Ziffern 5 und 6 der Vorerwägungen zur VO (EG) 715/2007 die Luftqualität durch eine Verminderung der Kraftfahrzeugemissionen und vor allem der Stickoxidemission seitens Dieselfahrzeugen intendiert ist. Eben dieses Ziel würde konterkariert, wäre die von der Beklagten gewählte Vorgehensweise zulässig. Angesichts des eindeutigen Auslegungsergebnisses ist eine Vorlage an den europäischen Gerichtshof nicht erforderlich. Anhaltspunkte für einen Ausnahmetatbestand gemäß Art. 5 II VO (EG) 715/2007, der die Abschaltautomatik ausnahmsweise zulässig erscheinen lassen könnte, sind nicht dargetan oder anderweitig ersichtlich. Das streitgegenständliche Kraftfahrzeug unterlag vor diesem Hintergrund bei seiner Auslieferung an den Kläger dem Risiko einer Stilllegung gemäß § 5 FZV, sollte - wie letztlich geschehen - der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung zu Tage treten.

Der Kläger hat hierdurch einen Schaden erlitten. Da § 826 BGB nicht auf die Verletzung bestimmter Rechtsgüter abzielt, werden auch reine Vermögensschäden erfasst. Ein ersatzfähiger Schaden im Sinne der §§ 826, 249 BGB in Gestalt des vom Kläger gezahlten Entgelts ist vorliegend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) jedenfalls unter normativen Gesichtspunkten gegeben, ohne dass es noch darauf ankäme, ob das Fahrzeug Wertminderungen unterliegt. Er ergibt sich daraus, dass der Kläger ein Fahrzeug erworben hat, welches er in Kenntnis des Umstandes, dass dieses die Typengenehmigung unter Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erhalten hat, nicht erworben hätte. Es ist anerkannt, dass der Schaden im Rahmen von § 826 BGB auch in dem Erwerb einer Sache liegen kann, die sich täuschungsbedingt von den Erwartungen des Erwerbers unterscheidet und daher für seine Zwecke ungeeignet ist, vgl. BGH, NJW 1998, 898. Für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung genügt es, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten, und dass die arglistige Täuschung nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entschliessung hat, vgl. BGH, Urteil vom 12.05.1995 – V ZR 34/94 –, Rn. 17, juris.

Zunächst ist lebensnah anzunehmen, dass sich - wie dies der Kläger selbst für sich auch vorge-  
tragen hat - Käufer beim Erwerb von Fahrzeugen eine zumindest grobe Vorstellung über deren  
Abgasemissionen bilden, zumal hieran rechtliche Folgen etwa in steuerlicher Hinsicht und auch  
im Hinblick auf die Befahrbarkeit von Umweltzonen anknüpfen. Erst recht geht jeder vernünftig  
denkende Käufer - zumal vergleichbar hochpreisiger Fahrzeuge - davon aus, dass diese nicht  
vom Werk aus zielgerichtet mit - auch gegenüber den Behörden im Genehmigungsverfahren -  
verdeckten Einrichtungen ausgestattet sind. Kein verständiger Kunde würde ein Fahrzeug für  
fast 14.000 € erwerben, wenn er wüsste, dass im verbauten Motor eine unzulässige Abschalt-  
einrichtung versteckt ist, die einen Entzug der Betriebserlaubnis bzw. die Aufhebung der Typenge-  
nehmigung durch die zuständigen Behörden und damit die Stilllegung des Fahrzeuges zur Fol-  
ge haben kann. Dass für den Kläger vorliegend etwas anderes gelten könnte, ist nicht ersichtlich.

Ungeachtet der Frage, ob und unter welchen konkreten Voraussetzungen wegen Bagatellen, die  
leicht und mit geringem Aufwand vollständig beseitigt werden können, ein Schaden im Sinne des  
§ 826 BGB gleichwohl ausscheidet, kann vorliegend bereits nicht von einer derartigen Bagatelle  
ausgegangen werden. Bereits dem unstreitigen Vorbringen und insbesondere auch dem Vortrag  
der Beklagten ist zu entnehmen, dass die Entwicklung des Softwareupdates für den betroffenen  
Motortyp die Aufwendung zweistelliger Millionenbeträge erfordert hat. Ferner erfolgte der Rückruf  
erst seit dem Jahr 2016. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Erwerbs war die Reaktion der zuständi-  
gen Behörden auf ein Bekanntwerden der Manipulationssoftware ebenso ungewiss wie die tech-  
nischen Fortschritte der Beklagten, so dass eine Stilllegung des Fahrzeuges in der Zukunft nicht  
auszuschließen war. Ein Fahrzeug wird indes zum Zwecke der Mobilität erworben. Die mit der  
verborgenen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken können daher nicht als Bagatelle ange-  
sehen werden.

Der verschleierte Einsatz der Software erfolgte auch wissentlich, willentlich und somit vorsätz-  
lich durch Personen, deren Verhalten sich die Beklagte als juristische Person in entsprechender  
Anwendung des § 31 BGB zurechnen lassen muss. Analog § 31 BGB ist der Beklagten als juristi-  
scher Person sowohl das Verhalten ihres Vorstandes im aktienrechtlichen Sinne als auch das ih-  
rer sonstigen, verfassungsmäßig berufenen Vertreter zuzurechnen. Darüber hinaus besteht  
nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Repräsentantenhaftung für solche Personen, de-  
nen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funk-  
tionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen  
sind, vgl. BGH, NJW 1998, 1854, 1856; 1968, 391. Auf die Stellung des „Vertreters“ in der Sat-  
zung der Körperschaft oder das Bestehen einer entsprechenden rechtsgeschäftlichen Vertre-  
tungsmacht kommt es nicht an. Hiernach zählt auch der Personenkreis der leitenden Angestell-  
ten zum Organkreis im Sinne von § 31 BGB, vgl. BGH, NJW 1998, 1854, 1856; Palandt, a.a.O.,  
§ 31 BGB Rn. 3 u. 5 jeweils m.w.N. Im Hinblick auf den hier maßgeblichen Entschluss zur Ent-  
wicklung und zum Einbau der Manipulationssoftware in zum Vertrieb bestimmte Fahrzeuge ist  
sowohl eine unmittelbare Beteiligung entsprechend leitender Angestellter als auch des Vorstan-  
des - insoweit aus prozessualen Gründen, worauf zurückzukommen sein wird - unstreitig gege-  
ben.



Die Beklagte hat zwar eine Kenntnis von Vorstandsmitgliedern im aktienrechtlichen Sinn - jedenfalls „nach derzeitigem Kenntnisstand“ - verneint, zur Kenntnis ihrer leitenden Angestellten bzw. „hochrangigen Manager“ jedoch trotz des Hinweises der Kammer im Termin, dass nicht allein Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne zum Organkreis des § 31 BGB zählen, keinen entsprechenden Vortrag gehalten, so dass diese zu unterstellen ist. Insbesondere ist die Beklagte dem Vortrag der Klägerseite, Einbau und Verwendung der Software sei jedenfalls in Kenntnis und auf Anweisung des damaligen Entwicklungschefs der Beklagten, Herr Ulrich Hackenberg, erfolgt, nicht hinreichend entgegen getreten. Soweit sie diesbezüglich ausgeführt hat, dass nach derzeitigem Kenntnisstand „nicht erwiesen“ sei, dass Herr Ulrich Hackenberg im August 2011 von der Programmierung und dem Einsatz der Software gewusst habe, stellt dies kein prozessual wirksames Bestreiten dar, so dass der gegenteilige Vortrag des Klägers als unstreitig zu werten ist. Gleiches gilt im Hinblick auf Herrn Wolfgang Hatz, der bis Oktober 2011 Leiter der Aggregatentwicklung bei der Beklagten war. Den Vortrag der Klägerseite, die streitgegenständliche Software sei mit Wissen u.a. von Herrn Wolfgang Hatz entwickelt und installiert worden, hat die Beklagte nicht bestritten. Als Chef des Geschäftsbereichs Entwicklung bei der Beklagten hatte Herr Ulrich Hackenberg indes ebenso wie Herr Wolfgang Hatz als Leiter der Aggregatentwicklung eine Repräsentantenstellung im vorgenannten Sinne inne.

Darüber hinaus ist der Vortrag der Klägerseite, die Verwendung sei mit Kenntnis und Billigung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt, aus prozessualen Gründen gemäß § 138 Abs. 3, Abs. 4 ZPO als unstreitig zu behandeln, da die Beklagte dieses Vorbringen unzulässiger Weise teils mit Nichtwissen und auch im Übrigen nicht (hinreichend) bestritten hat.

Zunächst hat die Klägerseite ihrerseits umfangreich die ihr bekannten Umstände zum jeweiligen Kenntnisstand und den Entscheidungsflüssen bei der Beklagten im Kontext der streitgegenständlichen Vorgänge dargelegt. Ein detaillierterer Vortrag ist dem Kläger, der nur die ihm zugänglichen öffentlichen Quellen nutzen kann, weder möglich noch zumutbar. Das Vorbringen der Beklagten erschöpft sich dagegen darin, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand angenommen werde, dass die Entscheidung auf Ebenen unterhalb des Vorstandes getroffen worden sei und kein Vorstandsmitglied „im aktienrechtlichen Sinne“ jedenfalls bis zum Kauf/Erwerb durch den Kläger hiervon Kenntnis gehabt habe. Bei Würdigung analog den auch im Prozessrecht Geltung beanspruchenden §§ 133, 157 BGB und gemäß § 138 Abs. 3 ZPO bestehen bereits Zweifel, ob der Klägervortrag zur Kenntnis der maßgeblichen Organe der Beklagten mit Bestimmtheit bestritten werden soll. Bei genauer Betrachtung sind die Ausführungen der Beklagten insoweit allenfalls als - gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässiges - Bestreiten mit Nichtwissen zu qualifizieren. Die Beklagte betont gleich mehrfach, dass es sich bei ihren derzeitigen Ausführungen um den jeweils aktuellen Ermittlungsstand handele und sie ihr Vorbringen stets mit diesem abgleiche. Dem ist nichts anderes zu entnehmen als die Erklärung und der Vorbehalt, dass sich im Zuge weiterer "Ermittlungen" eine Kenntnis/Billigung durch Vorstandsmitglieder noch ergeben könne, was sie dann zu einer Vortragsänderung veranlassen würde. Letztlich bestreitet sie eine Veranlassung bzw. Kenntnis durch ihre damals handelnden Vorstandsmitglieder mit einem (Noch-) Nichtwissen.

Unzulässig ist ein solches Bestreiten mit Nichtwissen vorliegend deshalb, da es sich um Umstände handelt, denen - nach Zurechnung analog § 31 BGB - eigene Handlungen und Wahrnehmungen zugrundeliegen und die insgesamt im eigenen Geschäftsbereich angesiedelt sind. In derartigen Fällen ist ein Bestreiten mit Nichtwissen grundsätzlich unzulässig, vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 138 ZPO Rn. 14, 16 m. w. N. Die Behauptung allein, bisherige Ermittlungen hätten noch keine Kenntnis von Vorstandsmitgliedern ergeben, vermag eine Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz nicht zu begründen. Denn dem Beklagtenvorbringen ist nicht zu entnehmen, über welche Kenntnisse ihr Vorstand verfügt und welche Erkundigungen sie bei den damals handelnden, mittlerweile ausgeschiedenen Vorständen eingeholt hat. So hat der Kläger behauptet, dass der jetzige Vorstandsvorsitzende der Beklagten, Herr Matthias Müller, in die Vorgänge um die Entwicklung der streitgegenständlichen Software eingeweiht gewesen sei. Dies hat die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit nur „auf der Grundlage der ihr derzeit verfügbaren Erkenntnisse“ bestritten. Das reicht indes nicht aus. Zwar war Herr Matthias Müller im Zeitpunkt des Autoerwerbs durch den Kläger noch nicht Vorstandsmitglied der Beklagten. Sein Wissen über die Vorgänge zur Entwicklung der Software ist der Beklagten, da es sich um ihren Vorstandsvorsitzenden handelt, indes unmittelbar zuzurechnen. Sie kann sich insoweit nicht auf Nichtwissen berufen. Gleiches gilt für ihre übrigen Vorstände.

Ungeachtet der vorstehenden Erwägungen ergibt sich die mangelnde Substantiierung des Beklagtenvorbringens mit den vorgenannten Konsequenzen zudem - worauf die Kammer in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat - aus einer ihr obliegenden sekundären Darlegungslast, der die Beklagte nicht nachgekommen ist. Sekundäre Darlegungslasten bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allgemein dann, wenn die primär darlegungsbelastete Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufs steht und ihr eine nähere Substantiierung nicht möglich oder zumutbar ist, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt oder unschwer in Erfahrung bringen kann und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen, vgl. BGH in NJW-RR 2016, 1360. Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger steht außerhalb der Organisation der Beklagten. Er kann daher keine Angaben zu den Abläufen und Entscheidungsprozessen sowie zu den technischen Entwicklungen innerhalb der Organisation der Beklagten machen. Demgegenüber ist es der Beklagten im Rahmen der bei ihr mangels gegenteiligen Vorbringens zu unterstellenden ordnungsgemäßen Betriebsorganisation unschwer möglich, festzustellen, welche Entscheidungen wann von wem getroffen worden sind und wie der Informationsfluss innerhalb ihrer Organisation erfolgt ist. Das lediglich pauschale Vorbringen der Beklagten hierzu, dass sie die Umstände der Entwicklung und des Einbaus der Software gerade aufkläre und derzeit keine Erkenntnisse dafür vorlägen, dass Mitglieder des Vorstandes hiervon gewusst hätten, sondern nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung, die Motorsteuergerätesoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden sei, ist unzureichend. Der Beklagten hätte es obliegen, konkret vorzutragen, wer nach ihren Erkenntnissen die Entscheidung zum Einbau der Motorsteuerungssoftware getroffen hat und wie der Informationsfluss dazu im Unternehmen gewesen ist. Soweit sie weiter behauptet, die Vorstandsmitglieder hätten nach derzeitigem Erkenntnissen jedenfalls im August 2011 noch keine Kenntnis von der Entwicklung und dem Einsatz der Software gehabt, fehlt es zudem an näheren Darlegungen dazu, wann konkret und auf welche Weise die Informationen in die Vorstandsebene gelangt sind. Aus dem Vortrag, es sei davon auszugehen, dass Ebenen unterhalb des Vorstandes betroffen seien, folgt im Übrigen denk-

notwendig, dass jedenfalls ein Teil der Verursacher bereits ermittelt werden konnte, der dementsprechend auch zum Gegenstand des Vortrags hätte gemacht werden können. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, warum es der Beklagten unzumutbar sein sollte, dies zumindest in Grundzügen zu konkretisieren. Betriebsgeheimnisse stehen hierbei nicht im Raum.

Von einem zumindest bedingten Schädigungsvorsatz der handelnden „Organe“ auf Beklagtenseite ist auszugehen, der dieser wiederum zuzurechnen ist. Dass die beteiligten Organe jedenfalls damit rechneten, dass es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelte, folgt zwanglos bereits aus der Geheimhaltung der Vorgänge. Daraus ergab sich zugleich, dass im Falle einer Aufdeckung der Manipulation mit Reaktionen der zuständigen Behörden und insbesondere des Kraftfahrtbundesamtes zu rechnen war, die die Typengenehmigung der Fahrzeuge mit den betroffenen Motoren in Frage stellte. Eine unkomplizierte Lösung des Problems war zum hier interessierenden Zeitpunkt offensichtlich nicht in Sicht; anderenfalls wäre der Einbau der Software mit den sich hieraus ergebenden unternehmerischen Risiken schlicht unverständlich gewesen. Für die handelnden Organe der Beklagten lag auf der Hand, dass neben den Behörden insbesondere die Käufer der Fahrzeuge getäuscht wurden, die mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Einhaltung der beworbenen Euro-5-Norm nicht rechneten. Die sich hieraus ergebende Schädigung der Motoren- und Fahrzeugkäufer haben sie damit billigend in Kauf genommen.

Die Schädigung ist sittenwidrig und es liegt eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens der Repräsentanten der Beklagten vor. Die bewusste und planvolle Täuschung indiziert die Sittenwidrigkeit, vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2016 – VI ZR 536/15 –, Rn. 22, juris. Die Beklagte hat aus Gewinnstreben die manipulierende Motorsteuergerätesoftware serienmäßig in ihre Motoren eingebaut. Der Einbau erfolgte mit dem Ziel, auf kostengünstigem Wege eine Einhaltung der im Gesundheitsinteresse der Gesamtbevölkerung geltenden gesetzlichen Abgasgrenzwerte vorzutäuschen. Welchen Zweck die Entwicklung und der Einsatz der Software sonst gehabt haben sollte, ist nicht ersichtlich und wird von der Beklagten im Übrigen auch nicht vorgetragen. Die Beklagte hat dieses System über Jahre aufrechterhalten und ihr Vorgehen planmäßig gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern verschleiert. Diese groß angelegte bewusste Täuschung insbesondere auch ihrer Kunden mit dem Ziel, Entwicklungs- und Herstellungskosten im Interesse einer Profitmaximierung gering zu halten, widerspricht in erheblichem Maße dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn es zutreffend wäre, dass die Manipulation – wie die Beklagte behauptet – durch ein Softwareupdate mit geringfügigem Zeit- und Kostenaufwand pro Fahrzeug rückgängig gemacht werden könnte. Denn die massive Täuschung von Kunden und Aufsichtsbehörden bleibt bestehen und kann hierdurch nicht ungeschehen gemacht werden. Darüber hinaus kann nicht übersehen werden, dass die - kostenintensive - Entwicklung der Softwareupdates mehrere Monate in Anspruch genommen hat, der Genehmigung durch das Kraftfahrtbundesamt bedurfte und die Rückrufaktion selbst sich ebenfalls über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Einschätzung der Beklagten, es habe sich nur um unwesentliche Unannehmlichkeiten gehandelt, kann vor diesem Hintergrund nicht geteilt werden.

Schutzzweckgesichtspunkte schließen eine Schadensersatzverpflichtung der Beklagten aus

§ 826 BGB ebenfalls nicht aus. Bereits aus der oben näher dargestellten Bedeutung der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung folgt, dass der Kläger erheblich in seinem Rechtskreis betroffen ist.

Die Beklagte hat dem Kläger somit gemäß § 249 ff. BGB sämtliche durch die benannte Abschaltvorrichtung des Fahrzeugs entstandenen Schäden zu ersetzen. Die Schadensberechnung bzw. Abwicklung kann hierbei wie ausgeführt auf verschiedenen Wegen erfolgen. Deswegen war lediglich die allgemeine Ersatzpflicht der Beklagten antragsgemäß festzustellen.

Der Anspruch ist auch nicht etwa aufgrund möglicher kaufrechtlicher Ansprüche gegen den Fahrzeugverkäufer ausgeschlossen. § 826 BGB steht grundsätzlich in freier Anspruchskonkurrenz zu anderen Schadensersatzvorschriften, denn ein Grund, die vorsätzlich-sittenwidrige Schädigung durch Anerkennung des Vorrangs anderer Rechtsinstitute zu privilegieren, ist nicht ersichtlich, vgl. Wagner, in: Münch-Komm-BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn. 61.

Ob sich die Schadensersatzpflicht der Beklagten zusätzlich auch aus anderen Anspruchsgrundlagen ergibt, kann dahinstehen.

2.

Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf die als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten besteht nicht. Zum einen befand sich die Beklagten zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten nicht im Verzug, vgl. §§ 286, 288 BGB. Zum anderen ist zu beachten, dass im Falle, dass – wie hier – eine Vermögensverletzung den Haftungsgrund bildet, nur die verursachten Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzen, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003 - IX ZR 249/02 -, Rn. 32, juris). Dies wäre hinsichtlich eines vorgerichtlichen Tätigwerdens gegenüber der Beklagten zu verneinen. Die Klägervertreter weisen selbst mehrfach darauf hin, dass bei der derzeitigen allseits bekannten Haltung der Beklagten ein vorgerichtliches Tätigwerden sinnlos gewesen wäre bzw. sinnlos war.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

4.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. Kubitz  
Richter

## Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 6.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die


Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Kubitza  
Richter

Verkündet am 01.06.2018

Miltz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

  
(Miltz), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)